

**Erweiterte Freiheiten für russische Kriegs-
gefangene.**

Wien, 30. April.

Einer Verlautbarung des Kriegsministeriums ist zu entnehmen, daß eine Reihe von Uebergangsbestimmungen getroffen wurden, die den kriegsgefangenen Russen die unabänderliche Austauschverzögerung erträglich machen und ihnen Lebensbedingungen bieten soll, welche die Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit bis zum Abtransporte fördern sollen. Die Kriegsgefangenen haben zwar nach wie vor den militärischen Gesetzen und Befehlen zu gehorchen, auch ihre Arbeitspflicht bleibt aufrecht; aber ihre Arbeitsbedingungen in nicht militärischen Betrieben sollen denen der freien Zivilarbeiter angepaßt werden. Vom 1. Mai an beziehen sie den ortsüblichen Lohn, von dem der Arbeitgeber die Verpflegskosten abziehen darf. Der minimale Barlohn beträgt 1 K. per Tag in der Landwirtschaft, 2 K. in allen anderen Betrieben. Für die Dauer der Arbeitszeit, für die Arbeitspausen und die arbeitsfreien Tage sind die ortsüblichen Bestimmungen gültig. Die gewerblichen Schutzvorschriften für freie Arbeiter finden auch auf sie Anwendung.

Auch den kriegsgefangenen Offizieren wurden Erleichterungen zugestanden, so insbesondere die freie Bewegung innerhalb eines bestimmten Rayons ohne militärische Begleitung. Der Bevölkerung wird die Unterlassung unfreundlicher Handlungen, anderseits aber eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den kriegsgefangenen Russen ans Herz gelegt, welche letztere schon der Gedanke an unsere eigenen Gefangenen in Rußland nahelegt.